

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1 Einkäufe von Lieferungen und Beschaffung von Leistungen aller Art, die die **MERO Germany AG, Vohburg, - im Folgenden: „MERO“** - in laufender wie in künftiger Geschäftsverbindung tätigt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des **Auftragnehmers - im Folgenden: „AN“** -, insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Auftragsbedingungen, gelten nur insoweit, als sie ausdrücklich schriftlich von der MERO anerkannt wurden, ansonsten gelten sie nicht.
- 1.3 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (auch Telefax, E-Mail). Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Bei einer erstmaligen Bestellung beim AN kommt ein Vertrag mit der MERO erst zustande, wenn der AN eine schriftliche Bestellung binnen drei Tagen schriftlich gegenüber der MERO bestätigt. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von der MERO schriftlich bestätigt werden. Im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung kommt ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien zustande, wenn der AN einer schriftlichen Bestellung der MERO nicht innerhalb von drei Tagen nach dem auf der Bestellung angegebenen Datum schriftlich widerspricht.
- 2.2 Die in der Bestellung der MERO niedergelegten Eigenschaften und Spezifikationen der Liefer- und Leistungsgegenstände sowie diese übersteigende Werbeangaben, Produktbeschreibungen, Zusicherungen oder sonstige Angaben des AN werden Vertragsgegenstand.
- 2.3 Der AN erbringt alle Arbeiten, Leistungen und Materialien, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand funktions- und abnahmebereit herzustellen, ihn in Betrieb zu nehmen und einen Probelauf durchzuführen, auch wenn diese Arbeiten, Leistungen und Materialien nicht explizit vertraglich vereinbart wurden.
- 2.4 Die gesamte Werkleistung einschließlich der Montage der zu liefernden/sonstiger Teile gilt als einheitliche Werkleistung i.S.d. § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“). Der AN ist zur Lieferung von Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit der MERO vereinbart wurde.
- 2.5 Die Einschaltung Dritter zur Erbringung einzelner Leistungen oder der gesamten vertraglichen Verpflichtung ist unzulässig, es sei denn, MERO stimmt

im Vorhinein schriftlich zu. Der AN schließt mit dem Subunternehmer/Unterlieferanten keine Kunden-schutzvereinbarung ab, die direkte Lieferungen/Leistungen an die MERO außerhalb des Auftragsumfanges der vorliegenden Lieferung/Leistung untersagt.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und entgelten sämtliche Lieferungen/Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Pflichten des AN gehören.
- 3.2 Die Fertigung von Zeichnungen, Mustern etc. durch den AN zur Erfüllung seines Auftrages wird nicht gesondert vergütet. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur vollständigen Fertigstellung des Auftrages erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel wie Geräte, Gerüste, usw. sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.
- 3.3 Bei Stundenarbeiten sind die Stundennachweise nach Leistungserbringung von dem zuständigen Vertreter der MERO schriftlich zu bestätigen. Es werden nur tarifliche Zuschläge und diese auch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung vergütet.
- 3.4 Mit vereinbarten Pauschalpreisen sind alle Nach-/Nebenarbeiten abgegolten, die zur Fertigstellung der Leistung erforderlich sind. Angaben der MERO über Maße/Massen sind unverbindlich und vom AN bei Pauschalpreisverträgen nachzuprüfen. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengenansatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Der § 2 Ziff. 3 VOB/B findet keine Anwendung.

Zusatzleistungen, die über die erteilte Bestellung hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von der MERO vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben werden.

- 3.5 Der AN kann Teillieferungen/-Leistungen und die dadurch bedingten Mehrkosten nur dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die gesonderte Rechnungsstellung und Übernahme der Mehrkosten schriftlich vereinbart wurden. Ansonsten ist die Lieferung/Leistung erst nach vollständiger Erbringung aller Teile/Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Auf Abschlagsrechnungen leistet die MERO insgesamt nicht mehr als 80 % der Gesamtsumme des Auftrages. Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen.
- 3.7 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer der MERO in nachvollziehbarer Weise an die Rechnungsanschrift „MERO Germany AG, MERO-Weg 1, 85088 Vohburg“ zu senden. Den Rechnungen sind prüfungsfähige Unterlagen (wie Aufmaße, Aufmaßskizzen,

Massenberechnungen usw.) beizufügen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger vertragsgemäßer Ausführung der Lieferung/Leistung und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto, sonst in 30 Tagen rein netto. Verzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungsstellung beeinträchtigen keine Skontofristen. Die MERO ist berechtigt, bis zu 10 % der Auftragssumme als Gewährleistungseinbehalt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten, sofern der AN nicht eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in dieser Höhe für den Gewährleistungszeitraum stellt.

4. Regelungen für alle Arten von Werkleistungen, Abnahme

- 4.1 Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherung und Bewachung seiner Arbeitsstelle und Werke, insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Gerätschaften und Materialien übernimmt die MERO keine Haftung. Der AN verpflichtet sich, in eigener Verantwortung für sich und seine Erfüllungsgehilfen Haftpflicht- und Unfallversicherungen abzuschließen, die MERO trifft insofern keine Verpflichtung.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die in den Betriebsanlagen der MERO jeweils angeordneten Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen zur Beachtung anzuhelfen.
- 4.3 Bei arbeitsteiligen Gewerken hat sich der AN zur Regelung des Zusammenwirkens rechtzeitig mit den übrigen, ihm bekannten Drittunternehmern abzustimmen. Soweit er auf den Gewerken eines Drittunternehmers aufbaut, obliegt ihm bei Übernahme des Gewerkes - soweit möglich und zumutbar - die Kontrolle der bereits erbrachten Leistungen; erkennbare Schäden und Mängel hat der AN sofort der MERO schriftlich zu melden. Kommt der AN seiner Kontroll- und Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, hat er für dadurch entstehende Schäden Ersatz zu leisten.
- 4.4 Die **Abnahme** von Werkleistungen ist ausdrücklich von der MERO zu erklären, sie wird insbesondere nicht durch bloße Ingebrauchnahme ersetzt. Die MERO kann verlangen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme die Erstellung einer vollständigen Dokumentation ist. Umfang und inhaltliche Gestaltung bestimmen sich nach den Vorgaben der MERO.
- 4.5 Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche der MERO oder ihrer verbundenen Unternehmen

(MERO ČR, a. s.), die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, hat der AN eine **Haftpflichtversicherung** unter Einschluss der Obhuts- und Tätigkeitsschäden Im Sinne von § 4 I 6 a und b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) mit nach Art und Umfang des Auftrages angemessener Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die für Personen- und Sachschäden pro einzeltem Schadensfall mindestens EURO 1 Mio. betragen muss. Ist der Auftrag im MERO-Tanklager oder auf der MERO-Fernleitung auszuführen, so hat der AN zusätzlich das Gewässer- bzw. Umweltschadensrisiko mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EURO 2,5 Mio. zu versichern. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der MERO, das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

5. Besondere Regelungen für Bauleistungen

- 5.1 Die VOB (Teile B und C) in der jeweils gültigen Fassung ist auf Verträge über Bauleistungen anwendbar, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine speziellen Regelungen getroffen wurden und die Anwendung der VOB dem Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen nicht zuwider läuft. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 5.2 Vor Arbeitsbeginn hat sich der AN verbindliche Lagepläne nach neuestem Stand auf eigene Kosten zu beschaffen und ihm von der MERO zur Verfügung gestellte Unterlagen eigenverantwortlich zu prüfen.
- 5.3 Bei Arbeiten an Anlagen der MERO hat der AN die jeweils gültigen „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“ (DA-S-001) der MERO zu beachten.
- 5.4 Fremde Grundstücke darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Eigentümer/sonstigen Verfügungsberechtigten für die Durchführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Der AN hat diese Grundstücke nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen und sich die Wiederherstellung von den Eigentümern/sonstigen Verfügungsberechtigten bescheinigen zu lassen.

6. Besondere Regelungen für Lieferungen von Waren

- Der AN liefert die Ware auf eigene Kosten und Gefahr an die auf der Bestellung genannte Zielanschrift, ansonsten zum Firmensitz der MERO, MERO-Weg 1, 85088 Vohburg. Leergut nimmt er ohne Berechnung von Frachtkosten zurück.
- 6.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine/Ausführungsfristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang der Lieferung am Zielort bzw. die abnahmebereite Fertigstellung der Leistungen.

Einkaufsbedingungen

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Bestellung.

6.2 Verpackung, Versand, Gefahrentragung

Zu versenden ist stets frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich eventueller Rollgelder. In den Versandpapieren ist in der Rubrik „Hinweis für den Empfänger“ die Auftragsnummer der MERO anzugeben. Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Transportkosten zu Lasten der MERO gehen, hat der AN den kostengünstigsten Transport zu wählen.

Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der von der MERO bestimmten Verwendungsstelle trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Beschädigung. Dies gilt auch bei von Dritten verursachtem Untergang bzw. Schaden.

Die MERO behält sich vor, den Frachtführer oder Spediteur zu benennen.

6.3 Die Überlassung von Werkzeugzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. ist Bestandteil ordnungsgemäßer Erfüllung.**6.4 Bei Anlieferung im Tanklager Vohburg sowie in den Pump- und Schieberstationen der MERO sind die für die MERO geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten.****6.5 Chemische Stoffe sind gemäß der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Der AN hat verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass der MERO ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter zugesandt werden.****6.6 Die Anwendung der §§ 377 und 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.****6.7 Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die Einfluss auf die energetische Leistung oder den Energieverbrauch des AG haben, wird erwartet, dass das energieeffizienteste Produkt geliefert wird.****7. Fristen und Termine, Vertragsstrafe****7.1 Kann der AN erkennen, dass ihm die Einhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine nicht möglich ist, so hat er gegenüber der MERO die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Anzeige bei der MERO eingegangen ist, steht der MERO das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben daneben unberührt. Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er alle aus der unterlassenen Mitteilung hervorgehenden Schäden der MERO zu ersetzen.****7.2 Der AN kommt mit Überschreitung des Liefertermins/der Ausführungsfrist in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Für die Verzugsfolgen gelten die jeweiligen Regelungen des BGB.****7.3 Bei Liefer-/Leistungsverzug hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Vertragswertes pro Tag verwirkt, maximal jedoch 10 % des Auftragswertes. Die MERO kann die Vertragsstrafe bis zur Stellung der Schlussrechnung, zumindest jedoch binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Lieferung/Leistung geltend machen. Ansprüche auf Schadensersatz sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt.****7.4 Nach dem erfolglosen Ablauf einer gesetzten Frist zur Erbringung/Fertigstellung der (Teil-) Lieferung/Leistung kann die MERO vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadensersatz statt der (Teil-) Leistung verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Lieferung/Leistung infolge der Verzögerung für die MERO nicht mehr von Interesse ist oder Umstände vorliegen, die ihm ein Zuwarten unzumutbar machen.****8. Mängelhaftung, Schadensersatz****8.1 Der AN haftet und leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. „Mangel“ ist dabei jede auch unerhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder dem Stand der Technik. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Lieferung/Leistung oder Teile davon mit Rechten Dritter behaftet sind oder den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Auflagen nicht entsprechen.****8.2 Der AG kann die unverzügliche Beseitigung von Mängeln verlangen, dies umfasst soweit erforderlich auch eine Neuherstellung bzw. Neuleistung. Daneben ist der AN zum Ersatz der der MERO entstandenen Schäden verpflichtet. Während der Nacherfüllung ist die Verjährung hinsichtlich der Mängel, wegen der nacherfüllt wird, gehemmt. Für ersetzte Lieferung/Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe neu. Kommt der AN innerhalb der von der MERO gesetzten Nachfrist seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, kann die MERO den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben stehen ihr Schadensersatzansprüche statt der Leistung zu.****8.3 MERO haftet für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für solche unmittelbaren Schäden, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte, und auf deren Eintreten die MERO keinen Einfluss hatte, in der Höhe auf die Vertragssumme beschränkt, und es ist die Haftung für von der MERO verursachte mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen**

Einkaufsbedingungen

kungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MERO. Die Haftung der MERO für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle schuldhafter Pflichtverletzung durch die MERO beschränkt.

12.3 Gerichtsstand ist das Landgericht Ingolstadt, Kammer für Handelssachen. MERO kann den AN jedoch auch vor einem anderen Gericht ihrer Wahl verklagen.

9. Patente, Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt; er hat der MERO ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu verschaffen. Der AN hat auf Verlangen der MERO in einem etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen die MERO anhängig gemacht wird. Der AN ist verpflichtet, die MERO von Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

10. Vertraulichkeit/Datenschutz

Sämtliche Unterlagen, die MERO zur Verfügung gestellt hat, bleiben deren Eigentum und sind ihr nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt, unverzüglich zurückzugeben.

Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom AG erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster, etc. Dritten gegenüber geheim zu halten und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder die MERO schriftlich auf ihre vertrauliche Anwendung verzichtet hat.

11. Aufrechnung, Abtretung

Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgesetzten Forderungen gegen Ansprüche der MERO aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der MERO an Dritte abzutreten, § 354 a HGB bleibt unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Zielort.

12.2 Es gilt deutsches Recht.